# ENTSORGUNGS-REGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Tegerfelden betreibt eine obligatorische Kehrichtabfuhr im Sinne von Art. 27 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971 und der einschlägigen kantonalen Vorschriften.

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### *§ 1 Zweck*

Dieses Reglement bezweckt, den Abfall einwandfrei und umweltschonend zu entsorgen.

### *§ 2 Geltungsbereich*

Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallende Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglementes zu entsorgen.

Siedlungsabfälle sind Haushaltungsabfälle (Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle) und gleichwertige Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-. und Dienstleistungsbetrieben (Büroabfälle, Verpackungen, Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe) sowie Strassen- und Marktabfälle.

Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifischer Abfälle aus Gewerbe und Industrie, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

### *§ 3 Organisation*

Für die Abfallentsorgung ist der Gemeinderat zuständig. Er kann dafür eine Kommission einsetzen.

Die Gemeindekanzlei dient als Auskunftsstelle für die Bevölkerung.

### *§ 4 Unterstützung*

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung im Rahmen der über das jeweilige Budget zur Verfügung stehenden Kredite beteiligen.

### *§ 5 Kontrolle*

Die nach § 3 Abs. 1 und 2 mit dem Vollzug dieses Reglementes betraute Amtsstelle oder Person kontrolliert mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls und mit Zustimmung des Gemeinderates unter Beizug von Fachleuten.

Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983.

### *§ 6 Benützungspflicht*

Im Rahmen dieses Reglementes müssen Abfälle dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde oder den von ihr beauftragten öffentlichen oder privaten Betrieben übergeben werden.

Ausgenommen ist das private Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, das ausdrücklich empfohlen wird, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder übermässiger Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgen kann.

Der Gemeinderat kann Industrie- und Gewerbebetriebe für die Entsorgung von Siedlungsabfällen gemäss § 2 bzw. 13 die direkte Ablieferung in die Kehrichtentsorgungsanlage, nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen, gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

Das Deponieren von Abfällen ist auf dem Gemeindegebiet verboten. Abfälle für die Abfuhren dürfen nur von Einwohnern von Tegerfelden bereitgestellt werden.

### *§ 7 Öffentliche Abfallkörbe*

Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

Öffentliche Abfallkörbe und Container bei Sammelstellen, öffentlichen Gebäuden etc. dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperriger Gegenstände benützt werden.

### *§ 8 Verbrennen*

Das Verbrennen von Abfällen aus Gewerbe- und Industriebetrieben sowie Haushaltungen ist im Freien verboten.

Ausgenommen sind Verbrennungen ausserhalb des Wohngebietes, die der Bekämpfung von Pflanzenschädlingen dienen und vollständig trockenen Abfällen aus Forst- und Landwirtschaft. Hierbei ist zu beachten, dass die Nachbarschaft nicht mit Rauchimmissionen belästigt wird (privatrechtlicher Immissionsschutz gemäss Art. 684 ZGB bleibt vorbehalten).

Für das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen gelten die Bestimmungen der Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985.

### *§ 9 Abfälle in Kanalisation - VERBOT*

Die Abfälle dürfen in keiner Form, also auch nicht zerkleinert, in die Kanalisation geleitet werden.

### *§10 Kompostierung*

Geeignete Haus, Garten- und Gewerbeabfälle sollen nach Möglichkeit privat kompostiert werden.

## 2. Kehrichtabfuhren

### a) Gemeinsame Bestimmungen

### *§ 11 Bediente Strassen*

Abfuhren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:
- Sackgassen ohne ausreichenden Wendeplatz
- Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer befahren werden können
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 12, Abs. 2 bestimmt hat

### *§ 12 Bereitstellung*

Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen. Verkehrsbehinderungen sind zu vermeiden.

Für Container und grössere Ansammlungen kann der Gemeinderat den Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften.

Das Abfuhrgut darf frühestens am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Allfällige Verunreinigungen von Strassen und Plätzen müssen vom Bereitsteller beseitigt werden.

## b) Kehrichtabfuhr

### *§ 13 Umfang*

Der Kehrichtabfuhr sind unter Vorbehalt von Abs. 2 folgende Abfallarten zu übergeben:
- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht)
- dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Von der Abfuhr ausgeschlossen sind:
- Gartenabfälle, Rasen, Laub
- Abfälle, für welche Separatabfuhren oder Sammelstellen bestehen, insbesondere Sonderabfälle gemäss § 32
- gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind
- flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle
- Aushubmaterial, Schnee, Eis, Mist, Steine (§ 29)
- Pneus (vgl. kant. Gesetz über die Lagerung und Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen vom 17. August 1976
- alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden können.

### *§ 14 Organisation*

Die Kehrichtabfuhr findet in der Regel 1x wöchentlich statt. Abfuhrdaten werden nach Bedarf veröffentlicht.

### *§ 15 Bereitstellungsart*

Die Abfälle sind in fest verschnürten, offiziell zugelassenen Säcken à max. 110 Liter oder als Kleinsperrgut in fest verschnürten, brennbaren Gebinden à max. 25 kg (s. Gebührentarif) bereitzustellen.

Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen sind die vorgenannten Säcke in offiziell zugelassenen Containern zu deponieren.

Dienstleistungs-, Gewerbe und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Abfällen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Containern, versehen mit einer Plombe (s. Gebührentarif), bereitzustellen. Bezüglich der von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossenen Abfallarten wird auf § 13 verwiesen. Die Container sind auf der Frontseite gut leserlich anzuschreiben.

Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und max. 25 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer entsprechenden Gebührenmarke, bereitzustellen. Verletzungsgefahren sind zu vermeiden.

Presswürfel sind nicht zugelassen.

## c) Grünabfuhr

***§ 16 Umfang***
Gartenabfälle, Baum- und Sträucherabschnitte, Stauden etc. müssen am vorgegebenen Sammelplatz abgegeben werden.

Der Grünabfuhr dürfen keine Küchenabfälle mitgegeben werden.

***§ 17 Organisation***
Die Grünabfuhr erfolgt wöchentlich vom Frühjahr bis Herbst. Die Abfuhrdaten werden in den Gemeindenachrichten publiziert.

Grössere Posten müssen, nach Absprache mit der Gemeindekanzlei, vom Verursacher selber direkt entsorgt werden.

**d) Sperrgut**

***§ 18 Umfang***
Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den Spezialabfuhren nach § 21, den Sammelstellen nach § 22 oder privaten Abnehmern (Brockenstuben und dergleichen) zugeführt werden können:
- Gemischte Altmaterialien grösseren Umfanges wie ausgediente Haushaltmaschinen und -geräte (keine Kühlgeräte), Gestelle, Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen
- grössere leere Gebinde (z.B. Kessel)
- Fensterglas und ähnliches

Das Höchstgewicht beträgt 50 kg pro Einzelstück.

Sperrige Gegenstände müssen zerkleinert und gebündelt werden.

Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmungen und sind vom Verursacher selber fach- und umweltgerecht zu entsorgen.

***§ 19 Organisation***
Die Sperrgutabfuhr findet periodisch statt. Die Abfuhrdaten werden vorgängig veröffentlicht.

**§ 20 Bereitstellung**
Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (Bündel, Vermeiden von Verletzungsgefahren).

**e) Spezialabfuhren**

***§ 21 Umfang und Organisation***
Nach Bedarf werden Spezialabfuhren oder Sammlungen durchgeführt (z.B. Altpapier, Altmetall). Die Abfuhr- oder Sammeldaten werden vorgängig veröffentlicht.

Für andere wiederverwertbaren Güter (Altkleider) werden durch private Organisationen Sammlungen durchgeführt.

## 3. Sammelstellen

### a) Kommunale Sammelstellen

**§ 22 Arten**
Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:
- Glas
- PET-Getränkeflaschen
- Stahl- und Weissblech
- Aluminium
- Altöle
- Grünabfuhr

Die Sammelstellen sind gemäss separatem Entsorgungsblatt geöffnet.

Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben werden nur im Umfang entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

Die Kompetenz, neue Sammlungen zu organisieren, liegt beim Gemeinderat.

***§ 23 Altglas***
Altglas ist nach Farben getrennt zu sammeln (kein Fensterglas).

Metall-, Porzellan- und Plasticverschlüsse, Blechdeckel, Gummiteile usw. sind vorher zu entfernen.

***§ 24 PET-Getränkeflaschen***
Nur Getränkeflaschen mit dem PET-Signet. Keine andersartigen Kunststoff-Flaschen.

***§ 25 Weiss- und Stahlblech***
Büchsen aus Weiss- und Stahlblech (magnetisch) sind in den dafür vorgesehenen Container zu geben.

Sie sind vorher zu reinigen (inkl. entfernen des Papiers).

***§ 26 Aluminium***
Gereinigte und von Teilen aus fremden Materialien (Griffe, Deckel etc.) befreite Aluminiumabfälle (nicht magnetisch) sind in den speziellen Container zu geben.

Beschichtete Gegenstände werden nicht angenommen. Diese sind der ordentlichen Kehrichtabfuhr zu übergeben.

***§S 27 Altöl***
Kleinere Mengen von Altöl (bis max. 10 Liter) sind getrennt nach Motoren-bzw. Getriebeöl und Speiseöl in den dafür zur Verfügung stehenden Behälter einzufüllen.

Lösungsmittel, Farben, Lacke und Verdünner sind nach § 32 zu entsorgen.

***§ 28 Grünabfuhr***
Die Regelung dazu ist aus dem Entsorgungsblatt ersichtlich.

### *§ 29 Altmetalle*
Es können alle rein metallischen Gegenstände abgeliefert werden.

Artenfremde Materialien sind vom Ablagerer vor der Deponierung zu entfernen.

### *§ 30 Steine und Bauschutt*
Für die Entsorgung von Bauschutt besteht keine Deponie. Bitte erkundigen Sie sich bei den Grubenbesitzern oder bei den betreffenden Entsorgungsfirmen.

Die Entsorgung auf privatem und öffentlichem Boden ist verboten.

### *§ 31 Batterien*
Trockenbatterien sind den Verkaufsstellen zurückzugeben.

Autobatterien sind der Garage/Verkaufsstelle zurückzugeben. Auf gar keinen Fall darf die in den Batterien enthaltene Säure in die Kanalisation gelangen.

### b) Übrige Sammelstellen

### *§ 32 Tierkörper*
Über die Entsorgung von Tierkadavern, Schlachtabfällen und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle orientieren Sie sich bitte auf dem Entsorgungsblatt.

### *§ 33 Sonderabfälle und andere gefährliche Rückstände*
Sonderabfälle im Sinne der eidgenössischen Verordnung über Sonderabfälle vom 12. November 1986 wie Pestizidrückstände,: Farben- und Lackreste, Medikamente (möglichst in Originalverpackung), Leuchtstoffröhren usw. sowie Abfallgifte gemäss Art. 16 des eidgenössischen Giftgesetzes vom 21. März 1969 sind den Verkaufsstellen zurückzugeben oder einer der regionalen Giftsammelstellen zuzuführen.

Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen, sind den Sonderabfällen gemäss obigem Abschnitt gleichgestellt.

## 4. Finanzierung

### *§ 34 Allgemeines*
Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erheben die Gemeinden Gebühren. Diese sollten die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes sowie für die Verzinsung und Abschreibung der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen mehrheitlich decken.

Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weiteren Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung, Direktlieferung in Entsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung (ausser über

Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde), Öl- und Benzinabscheiderentleerung usw. tragen die Abfallinhaber.

### *§ 35 Bemessungsgrundlage*
Bei der Kehrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder pro Container erhoben.

Die Ansätze ergeben sich aus dem Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

### *§ 36 Gebührenbezug*
Der Gebührenbezug erfolgt mittels Gebührenmarken für Kehrichtsäcke und Kleinsperrgut (Grauabfuhr) und Containermarken.

Diese Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

## 5. Rechtsschutz und Vollzug

### *§ 37 Reglementsänderung*
Das Reglement ist bei Änderungen von kantonalen oder eidgenössischen Vorschriften und Erlassen durch den Gemeinderat anzupassen. Änderungen in der Entsorgung des Mülls und der Altstoffe sind durch entsprechende Reglementsänderungen durch den Gemeinderat einzuführen.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Entsorgung des Mülls und der Altstoffe auch regional zu regeln und entsprechende Änderungen im Reglement vorzunehmen.

Für Änderungen in der Finanzierung der Entsorgung ist die Gemeindeversammlung zuständig.

### *§ 38 Rechtsschutz*
Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Aarg. Baudepartement angefochten werden.

### *§ 39 Vollstreckung*
Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968.

### *§ 40 Strafbestimmungen*
Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglementes werden gemäss § 38 in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 mit Busse bis zu Fr. 200.— geahndet.

Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

### *§41 Haftung*
Treten durch unsachgemässe Ablieferungen gefährlicher Abfälle Schäden auf, oder ereignen sich hiedurch Unfälle, so wird der Verursacher dafür behaftet. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

## 6. Schlussbestimmungen

***§ 42 Inkrafttreten***

Dieses Reglement ist durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen und wird vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Durch die Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 19. Juni 1992.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG TEGERFELDEN

Der Gemeindeammann: Reto Merkli

Die Gemeindeschreiberin: Ruth Schmid

Inkraftsetzung durch den Gemeinderat Tegerfelden auf den 1. Januar 1993.